

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 8. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Gänslmayer als Einzelrichter

am 17. Oktober 2005

folgenden

Gerichtsbescheid:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2005 wird in Nr. 1 und Nr. 2 aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger sind irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und muslimischer Religion. Sie reisten nach eigenen Angaben im Dezember 1996 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 11. Dezember 1996 ihren Asylantrag stellten. Mit Bescheid vom 23. Januar 1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei den Klägern hinsichtlich des Irak vorliegen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2005 hörte das Bundesamt die Kläger über den beabsichtigten Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG an.

Mit Bescheid vom 29. Juli 2005, zugestellt am 30. Juli 2005, widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 23. Januar 1997 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nr. 3) nicht vorliegen.

Auf den Inhalt des Bescheids wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG verwiesen.

Am 11. August 2005 erhoben die Kläger über ihren Bevollmächtigten fristgerecht Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragten,

der Bescheid der Beklagten vom 27. Juli 2005 wird aufgehoben.
Hilfsweise: Die Beklagte wird zur Feststellung verpflichtet, dass bei den Klägern Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

- Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erklärte sich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden, die Klagepartei wurde hierzu mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 angehört.

Durch Beschluss vom 12. Oktober 2005 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids.

Entscheidungsgründe:

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid liegen vor, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zwar ist die Rechtslage zum Widerruf im Asylverfahren im Hinblick auf die Anwendbarkeit und den Regelungsgehalt des Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention umstritten. Hierin ist aber keine besondere rechtliche Schwierigkeit zu sehen, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich machen würde. Denn entweder ist die Beendigungsklausel des Art. 1 C Nr. 5 GFK mit der Folge einschlägig, dass nicht nur der Wegfall der Fluchtgründe einen Widerruf rechtfertigen kann, sondern hinzukommen muss, dass der Ausländer es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder eben nicht. Diese Rechtsfrage kann mit guten Gründen unterschiedlich beantwortet werden. Dies ist aber in der täglichen Rechtsanwendung kein außergewöhnlicher oder besonderer Fall, der die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich machte. Hinzu kommt, dass nach den Erfahrungen des Gerichts ohnehin kein Vertreter der Beklagten - und oftmals auch die Klagepartei nicht - zur mündlichen Verhandlung erscheint. Auch vor diesem Hintergrund ist die Durchführung der mündlichen Verhandlung entbehrlich.

Der Klageantrag ist dahin auszulegen, dass im Hauptantrag die Aufhebung des Widerrufs Ausspruchs und der damit korrespondierenden Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG (Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesamtsbescheides) begehrt wird und hilfsweise beantragt wird, die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 3 des Bescheids zur Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verpflichten.

Die Klage ist im Hauptantrag zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist in den Nrn. 1 und 2 rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für den Widerruf der Statusentscheidung nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 AsylVfG liegen nicht vor, weil sich die Verhältnisse im Herkunftsland noch nicht grundlegend, dauerhaft und stabil verändert haben und weder die irakische Regierung noch eine sonstige legitimierte Verwaltung derzeit in der Lage ist, den Klägern effektiven Schutz zu gewähren.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung im Herkunftsstaat nicht mehr besteht, wenn sich also die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich verändert haben (vgl. BVerwG vom 25.8.2004 - 1 C 22/03 - NVwZ 2005, 89).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist auf die vor dem 1. Januar 2005 ergangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG anwendbar, soweit das Bundesamt - wie geschehen - bei seiner Widerrufsentscheidung die nunmehr geltende (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) erweiterte Bestimmung des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Sache prüft (vgl. hierzu auch VG Karlsruhe vom 4.2.2005 - A 3 K 11689/04 - JURIS).

Nach Ansicht des Gerichts erfordert der rechtmäßige Widerruf einer Statusentscheidung indes nicht nur, dass der Flüchtling vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, deretwegen er sein Heimatland verlassen hat (so aber VGH Baden-Württemberg vom 16.3.2004 - A 6 S 219/04 - AuAS 2004, 142 und BayVGH vom 6.8.2004 - 15 ZB 04.30565 - InfAuslR 2005, 43). Vielmehr muss hinzukommen, dass der betroffene Flüchtling „nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“ (Art. 1 C Nr. 5 des Ab-

kommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - GFK).

Dabei teilt das Gericht zwar die Ansicht des VGH Baden-Württemberg, dass Art. 1 C GFK keine Regelung über den Widerruf des Flüchtlingsstatus trifft (Beschluss vom 16.3.2004, a.a.O.; vgl. auch Absatz 117 des Handbuchs über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf, September 1979, nicht-amtliche Übersetzung, Neuauflage UNHCR Österreich, Dezember 2003 - Handbuch UNHCR). Diese Feststellung kann aber nicht in Frage stellen, dass die Beendigungsklauseln des Art. 1 C GFK die Umstände definieren, unter denen ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein (Abs. 111 Handbuch UNHCR) und dass die einmal zuerkannte Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 2 und § 3 AsylVfG) bestehen bleibt, es sei denn, eine der Beendigungsklauseln würde auf die Person anwendbar werden (Abs. 112 Handbuch UNHCR). Der Verlust des Asylrechts bzw. der positiven Entscheidung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 1 AuslG) aufgrund einer Widerrufsentscheidung würde, wollte man die Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ohne gleichzeitige Anwendung der Beendigungsklauseln des Art. 1 C GFK interpretieren, dazu führen, dass die einmal von der Bundesrepublik Deutschland zuerkannte Flüchtlingseigenschaft (§ 2 und § 3 AsylVfG) fortbestünde, obschon das Asylrecht entfallen wäre. Ein solches (nachträgliches) Auseinanderfallen von Asylanerkennung bzw. Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Flüchtlingseigenschaft hat der Gesetzgeber aber nicht gewollt, da die Regelung des Widerrufs nach der Gesetzesbegründung weitgehend den Regelungen in Nummern 5 und 6 des Art. 1 C GFK entsprechen sollte (BT-Drucks. 9/875, S. 18 zu § 11; die nachfolgenden Änderungen haben an dieser Intention nichts geändert). Hinzu kommt, dass ein Flüchtling (und dies bleibt er, solange die Voraussetzungen des Art. 1 C GFK nicht vorliegen; Abs. 112 Satz 1 Handbuch GFK), egal, ob nun sein Asylstatus oder sein Status nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 AufenthG aberkannt wurde oder nicht, die Rechte und Pflichten der Art. 2 bis 34 GFK innehat. Von daher macht es keinen Unterschied, ob die Bundesrepublik Deutschland die Berechtigten nach der GFK als

Asylberechtigte, Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurden, oder als Flüchtlinge bezeichnet. Tatsächlich knüpft das Aufenthaltsrecht bei der Vermittlung der Rechte der Art. 2 bis 34 GFK an die Asylanerkennung bzw. die Statusentscheidung nach § 60 Abs. 1 AufenthG und nicht an den Flüchtlingsbegriff der GFK an (z.B. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG). Deshalb ist die Widerrufsregelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dahin zu verstehen, dass der Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, erst dann erfolgen kann, wenn eine der (erschöpfend aufgezählten und restriktiv auszulegenden; Abs. 116 Handbuch UNHCR) Beendigungsklauseln nach Art. 1 C GFK auf den Betreffenden anwendbar wird.

Erforderlich ist damit nicht nur der Wegfall der Fluchtgründe, welche zur Asylanerkennung bzw. zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 51 Abs. 1 AuslG) und damit zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben, sondern auch, dass sich die Verhältnisse im Herkunftsland grundlegend, dauerhaft und stabil geändert haben, insbesondere auch, dass der Flüchtling tatsächlich den Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch nehmen kann und dass ein solcher Schutz wirksam und verfügbar sein muss (vgl. UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz - „Wegfall der Umstände“-Klauseln, abgedr. in NVwZ Beilage I 8/2003 sowie UNHCR-Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention vom April 2005). Daran fehlt es derzeit im Irak (s. u.).

Zwar räumt die Genfer Konvention dem Flüchtling kein subjektives Recht auf Flüchtlingsgewährung (kein „Recht auf Asyl“) ein und die Richtlinien oder Hinweise des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) entfalten keine unmittelbare Bindungswirkung. Doch sind die Kläger bereits als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) anerkannt worden (§ 3 AsylVfG, § 51 Abs. 1 AuslG; vgl. auch BVerwG vom 4.7.2001 - 1 B 189/01 - Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 47; „Diese Bestimmung (Anm.: Art. 1 C Nr. 5 GFK)

setzt voraus, dass der Ausländer bereits als Flüchtling anerkannt worden ist") und es handelt sich bei der GFK (i.V.m. Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967, in Deutschland am 5.11.1969 in Kraft getreten (BGBl. II S. 1293)) um ein durch Gesetz vom 1.9.1953 (BGBl. II S. 559) in innerstaatliches Recht transformiertes Recht, dessen Art. 1 C Nr. 5 hier auch anzuwenden ist. Überdies hat sich - wie dargelegt - der Bundesgesetzgeber bei der Einführung der Widerrufsregelung in das Asylverfahrensrecht weitgehend an den Regelungen der Nrn. 5 und 6 des Art. 1 C GFK orientiert (vgl. BT-Drucks 9/875 S. 18 zu § 11). Daran hat sich auch die Auslegung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu orientieren. Auch die genannten Richtlinien und Hinweise des UNHCR können nicht ohne weiteres als bloße Auffassung abgetan werden. Aus Art. 35 GFK folgt nämlich, dass die Bundesrepublik Deutschland als Beitrittsstaat zur Zusammenarbeit mit dem UNHCR bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Durchführung der Bestimmungen der GFK zu überwachen (wozu die Pflicht gehört, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren, Abs. 194 Handbuch UNHCR), verpflichtet ist. Vor diesem Hintergrund gewinnen die Ausführungen des UNHCR, die in der Tat auch politischer Natur sind, an Gewicht.

Die vom UNHCR gefundene Auslegung entspricht dem Wortlaut und der Zielrichtung des Art. 1 C (5) GFK. Vom Wortlaut her erfordert diese Bestimmung zweierlei. Nämlich einmal, dass die Umstände weggefallen sind, aufgrund derer jemand als Flüchtling anerkannt worden ist. Zum zweiten darf die betroffene Person es nicht mehr ablehnen können, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Dies setzt nach Ansicht des Gerichts voraus, dass das Land oder eine sonst legitimierte Verwaltung überhaupt in der Lage ist, den Bürgern Schutz zu gewähren. Das entspricht auch der Zielrichtung der Beendigungsklausel. Der UNHCR weist in der genannten Richtlinie bzw. in seinen Hinweisen zutreffend darauf hin, dass die Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland grundlegend und dauerhaft sein muss und dass aufgrund dieser Veränderung sichergestellt ist, dass der Betroffene im Herkunftsstaat effektiven Schutz erlangen kann. Er kann sich

dabei auf die Kommentierung in Absatz 135 Handbuch UNHCR stützen. Danach reicht eine bloße - möglicherweise vorübergehende - Veränderung der Umstände, die für die Flucht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, aber keine wesentliche Veränderung der Umstände im Sinne dieser Klausel mit sich brachten, nicht aus, um diese Bestimmung (Anm.: Art. 1 C (5) GFK) zum Tragen zu bringen und es soll der Status eines Flüchtlings nicht einer häufigen Überprüfung unterworfen sein, da dadurch das Gefühl der Sicherheit, das ihm der internationale Schutz geben soll, beeinträchtigt würde (s. auch Abs. 112 Satz 2 Handbuch UNHCR). Dies schließt nach Auffassung des Gerichts einen Widerruf zur Unzeit, also zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Verhältnisse im Herkunftsstaat noch nicht hinreichend stabil verändert haben, aus.

Nach Ansicht des Gerichts haben sich die Verhältnisse im Irak weder hinreichend stabil verändert noch ist die irakische Regierung oder eine legitimierte Organisation oder Schutzmacht dazu in der Lage, der irakischen Bevölkerung effektiven Schutz zu gewähren. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.6.2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak beschreibt die Sicherheitslage als „äußerst unsicher“, da tausende terroristische Anschläge und fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition und regulären Sicherheitskräften stattfänden. Die Schätzungen der Opfer unter der Zivilbevölkerung liegen zwischen 15.000 und 100.000. Der harte Kern der militanten Opposition verfüge zwischen 12.000 und 40.000 Kämpfer, ihr Sympathiefeld umfasse rund 200.000 Menschen. Aufgrund der angespannten Sicherheitslage stünden der Verwirklichung der Menschenrechte in der Realität schwerwiegende Hindernisse gegenüber. Der Chef des VN-Menschenrechtsbüros für Irak, John Pace, habe die Lage im Irak als komplex, negativ und sehr besorgniserregend bezeichnet, da der Bürger wenig, wenn nicht gar keinen Schutz durch den Staat genieße (vgl. insg. Lagebericht a.a.O.).

Nach Einschätzung des Pentagon stünden der militanten Opposition 93.800 irakische Polizisten, von denen die Hälfte kaum über ihre Grundausbildung hinausgelangt seien und die (insoweit) für reguläre Einsätze nicht in Frage kämen, sowie 78.800

(irakische) Soldaten, von denen nur ein Drittel für den selbständigen Kampf gegen den Terror geeignet seien, gegenüber (Quelle: Der Spiegel, Ausgabe Nr. 30 vom 25.7.2005, S. 90). Dem sind etwa 160.000 Soldaten der multinationalen Truppe hinzuzurechnen (Lagebericht a.a.O.). Der Irak steht nach Auffassung irakischer Würdenträger und Regierungsmitglieder unmittelbar vor, wenn nicht schon mitten in einem Bürger- bzw. Konfessionskrieg (Quelle: Der Spiegel, a.a.O., S. 89, 91; Bundesamt „Briefing Notes“ vom 19.9.2005).

Damit steht für das Gericht fest, dass sich die Lage im Irak nach der Entmachtung Saddam Husseins und seines Regimes zwar grundlegend, aber nicht dauerhaft und stabil verändert hat, nachdem ein Ende der Kampfhandlungen nicht in Sicht ist und letztlich auf unabsehbare Zeit niemand in der Lage ist, dem Einzelnen Schutz im Irak zu gewähren.

Nachdem die Widerrufs Voraussetzungen nicht vorliegen, ist auch kein Raum für die im Zusammenhang mit der Widerrufsentscheidung getroffene Ablehnungsentscheidung nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Weil die Kläger in ihrem Hauptantrag obsiegt haben, bedarf es keiner Entscheidung über den hilfsweise gestellten Antrag, ob die Diabeteserkrankung der Klägerin zu 2) (vgl. ärztliche Bescheinigung vom 1.8.2005) ein individuelles Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen würde.

Nach alledem war der Bundesamtsbescheid in seinen Nrn. 1 und 2 mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge aufzuheben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.